

# VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



proT-In  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
Mail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

02. AUG 2007

Az.: 3 B 6/07

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Deutsche Telekom AG - Der Vorstand - Personalmanagement  
Telekom, Rechtsservice Dienstrecht,  
Gradenstraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Versetzung

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 3. Kammer - am 8. Mai 2007 beschlossen:

Die aufschlebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 06.02.2007 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 19.01.2007 wird für die Zeit bis zum Ablauf der Klagefrist

gegen den noch ausstehenden Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin angeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschlebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin über die rückwirkende Versetzung zum T-Com Zentrum Marketing in Bonn.

Der 43-jährige verheiratete Antragsteller, Vater dreier Kinder im Alter von 9, 13 und 15 Jahren, gehört als Bundesbeamter im gehobenen Dienst (derzeitige Besoldungsgruppe A 13) dem Nachfolgeunternehmen der früheren Deutschen Bundespost, der Deutschen Telekom AG, an. Er war seit dem 05.01.1989 bis zu seiner Versetzung in der T-Com Zentrale am Dienstort Osnabrück im Bereich Marketing eingesetzt.

Auf Grundlage der Organisationsverfügung OG 12-6 vom Mai 2006 setzte die T-Com die von ihrem Bereichsvorstand am 15.02.2006 beschlossene Neuorganisation des Geschäftsbereichs mit dem Ziel der Neustrukturierung der Aufgaben der T-Com-Zentrale um und richtete mit Wirkung zum 01.09.2006 das im Wesentlichen auf die Standorte Bonn und Berlin beschränkte neue Zentrum „Marketing“ ein. Einher ging zu Gunsten der zentralen Aufgabenerledigung im Bereich Marketing die Schließung kleinerer Außenstellen, u.a. der Bereich Marketing am Standort Osnabrück. Am Dienstort Osnabrück verblieben aus dem Geschäftsbereich der Deutschen Telekom AG die T-Com Geschäftskundenniederlassung Nordwest (Geschäftskundencenter). Daneben wurde in Osnabrück - den Bereich der zentralen Aufgaben der T-Com betreffend - ein Zentrum IT mit ca. 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingerichtet.

Zur Durchführung der mit der Neustrukturierung verbundenen Personalmaßnahmen, insbesondere auch zur Zuordnung der Mitarbeiter des Bereichs Marketing zu den verbliebenen Standorten, schlossen die Deutsche Telekom AG und der Gesamtbetriebsrat BBFN der Deutschen Telekom AG eine Vereinbarung über den Interessenausgleich und Sozialplan nach §§ 111, 112 Betriebsverfassungsgesetz über die Bildung des Zentrums Marketing, die die bereits bestehenden Rahmenregelungen des zentralen Interessenausgleichs (ZIA) zur Umsetzung der Organisationsvorhaben im Unternehmensbereich T-Com der Deutschen Telekom AG in der jeweils aktuellen Fassung ergänzt bzw. modifiziert. Gemäß diesen Regelungen wurde ein paritätisch gebildetes Umsetzungsteam mit der Vorbereitung und Durchführung der im Zuge der Neuorganisation erforderlich werdenden Personalmaßnahmen betraut. Ferner ist Gegenstand der Regelungen des ZIA die Durchführung eines sog. Anbietersverfahrens, in dem sich u.a. die Mitarbeiter des Bereichs Marketing

der T-Com-Zentrale Osnabrück auf die neu geschaffenen Stellen des Zentrums Marketing an den Standorten Berlin und Bonn bewerben konnten. Der Antragsteller bewarb sich im Rahmen des 3-wöchigen Anbietersverfahrens im Jahre 2006 auf drei im neuen Zentrum Marketing geschaffene Positionen, schränkte seine Bewerbung aber dahingehend ein, dass diese entgegen der Anbieters, die als Dienstort hinsichtlich der vom Antragsteller beworbenen Stellen Bonn vorsah, nur für den Standort Osnabrück gelte.

Im August 2006 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller zur beabsichtigten Neuorganisation der T-Com und den damit verbundenen, bevorstehenden Versetzungen an. Im Anhörungsschreiben vom 22.08.2006 wies der Antragsteller auf die Betreuungsbedürftigkeit seiner drei schulpflichtigen sowie eines weiteren, damals 12 Wochen alten Kindes hin, das er im Auftrag des Jugendamtes mit seiner Ehefrau versorge.

Die aus Sicht der T-Com erforderlichen Personalmaßnahmen beriet das Umsetzungsteam auf mehreren Sitzungen im Oktober und November 2006. Hinsichtlich der am Dienstort Bonn neu geschaffenen Dienstposten ZM 111-T 9 (AT Nr. Q 2219, Bewertung A 13g) stellte das Umsetzungsteam fest, dass der Antragsteller auf Grund seiner Spezialkenntnisse im Bereich Serviceprodukte, seiner langjährigen Berufserfahrung im Produktmarketing und seiner durch Übernahme unterschiedlicher Aufgaben in der Vergangenheit belegten „Change-Fähigkeit“ für einen dieser Dienstposten geeignet sei und führte zum Standortwunsch des Antragstellers aus, diesem könne laut Arbeitgeber nicht entsprochen werden. Der Antragsteller werde lediglich Teile seiner bisherigen Aufgabengebiete (Produktmanagement, technischer Kundendienst) in der neuen Einheit fortführen können. Hingegen würden wesentlich neue Aufgabengebiete (Produktmanagement Voice, d.h. Anschlüsse, Tarife etc.) hinzukommen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sei ein tieferes Fachwissen erforderlich, welches nur durch Anleitung und Know-how-Transfer erfahrener Kollegen erworben werden könne. Zudem sei die soziale Integration in das neue Team nur bei einem Einsatz am Standort in Bonn zu erreichen, zumal die mit T 9 bewertete Stelle eine Schlüsselposition der Einheit darstelle. Eine isolierte Zuweisung von Aufgaben des Bereichs Marketing an einer abgesetzten RAST (Regelarbeitsstelle) sei nicht möglich, da eine enge Zusammenarbeit vor Ort erforderlich sein werde und die andernfalls notwendige Befähigung nicht erreichbar wäre. Sofern der Antragsteller dieses Angebot nicht annehme und auf einen weiteren Einsatz am Standort Osnabrück bestehe, müsse von der Besetzung dieser Stelle mit seiner Person abgesehen werden und stattdessen eine Ausschreibung derselben erfolgen.

Auf Grund des Beratungsergebnisses des Umsetzungsteams hörte die Antragsgegnerin den Betriebsrat der T-Com-Zentrale am Dienstort Bonn zu der beabsichtigten Versetzung des Antragstellers auf den Arbeitsposten ZM 111-9 im Zentrum Marketing in Bonn an. Dieser erteilte unter dem 06.12.2006 seine Zustimmung.

Mit Bescheid vom 19.01.2007 verfügte die Antragsgegnerin die Versetzung des Antragstellers mit Wirkung zum 01.01.2007 von der T-Com-Zentrale Osnabrück zum Zentrum Marketing und dessen Einsatz als ZM 111-9 in der Aufgabengruppe Produktmarketing Voice am Beschäftigungsort Bonn. Gleichzeitig übertrug sie dem Antragsteller den Personalposten AT Nr. Q 2219, Bewertung A 13g. Zur Begründung verwies die Antragsgegnerin lediglich auf die vom Betriebsrat erteilte Zustimmung zur Versetzung.

Hiergegen legte der Antragsteller unter dem 06.02.2007 Widerspruch ein, den er wie folgt begründete:

Für die Versetzungsmaßnahme sei schon kein dienstliches Bedürfnis gegeben. Am Standort Osnabrück und bei den in der näheren Umgebung gelegenen Standorten verblieben zahlreiche Dienstposten, die er bekleiden könne. Er sei als Beamter des gehobenen Dienstes universell einsetzbar und deshalb nicht an eine bestimmte Fachrichtung gebunden. Seine Flexibilität habe er in der Vergangenheit auch bewiesen. Ohnehin praktiziere die Antragsgegnerin trotz der Neuorganisation und Zentralisierung eine kommunikative Einbindung von auswärtigen Standorten im Bereich Marketing. Beamten in vergleichbaren Positionen seien beispielsweise Heimarbeitsplätze angeboten worden. Jedenfalls habe die Antragsgegnerin mit der Versetzung ihre Fürsorgeverpflichtung als Dienstherrin verletzt. Die von ihm im Rahmen der Anhörung geltend gemachten sozialen Gesichtspunkte seien bei der Versetzungsentscheidung völlig außer acht gelassen worden. Diesbezüglich sei ergänzend noch darauf hinzuweisen, dass er und seine Ehefrau verschiedene Ehrenämter im örtlichen Turnverein inne hätten. Daneben seien seine (Stief-)Eltern schwerbehindert und gesundheitlich schwer beeinträchtigt, so dass er diese Angehörigen bereits seit 7 Jahren pflegen und unterstützen müsse. Ein Umzug der Familie nach Bonn sei daher nicht möglich. Unzumutbar sei zudem die tägliche Fahrzeit von 7 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort Osnabrück zum Dienstort Bonn, die einer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von 8,48 Stunden gegenüberstehe. Das Auswahlermessen sei von der Antragsgegnerin deshalb fehlerhaft und willkürlich ausgeübt worden, denn zahlreiche andere Beamte derselben Entgeltgruppe verrichteten weiterhin ihren Dienst in Osnabrück.

Über den Widerspruch des Antragstellers hat die Antragsgegnerin bislang nicht entschieden.

Mit dem am 07.02.2007 bei Gericht eingegangenen Antrag auf Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes wiederholt der Antragsteller sein bisheriges Vorbringen im Widerspruchsverfahren und vertieft dies im Wesentlichen wie folgt:

Die angefochtene Versetzungsverfügung sei schon deshalb rechtswidrig, weil ihm keine Gelegenheit gegeben worden sei, sich auf die neue berufliche Situation einzustellen. Die Antragsgegnerin habe die Versetzung rückwirkend zum 01.01.2007 verfügt, ohne eine angemessene Frist zwischen Bekanntgabe der Entscheidung und dem Wirksamwerden der Maßnahme einzuhalten. Aus dem im August 2006 zugesandten Sozialfragebogen sei jedenfalls die konkret beabsichtigte Versetzung nicht hinreichend deutlich hervorgegangen. Weiterhin verstoße die Versetzungsverfügung gegen die Konzernbetriebsvereinbarung zum Rationalisierungsschutz für Beamte vom 16.11.2006. Bei der angefochtenen Versetzungsverfügung der Antragsgegnerin vom 19.01.2007 handele es sich zudem nur um ein formularmäßiges Versetzungsschreiben. Dies verdeutliche, dass die Antragsgegnerin ihr Auswahlermessen nicht pflichtgemäß ausgeübt habe. Die Auswahlentscheidung sei willkürlich, denn andere, mit ihm hinsichtlich Laufbahn und Besoldungsgruppe vergleichbare Beamte seien bei der Ermittlung eines etwaigen Personalüberhangs am Dienstort Osnabrück ebenso zu berücksichtigen, namentlich die Stelleninhaber der mit A 13 bewerteten Dienstposten des neu geschaffenen Zentrums IT sowie der T-Com Niederlassung Osnabrück. Auf diesen Dienstposten sei er ohne weiteres einsetzbar. Zu bean-

standen sei in diesem Zusammenhang, dass er sich im Rahmen des Anbietersverfahrens nur auf Posten habe bewerben können, die dem Zentrum Marketing zugeordnet seien. Eine Bewerbung auf Dienstposten, die in anderen Zentren - namentlich im neu aufgebauten Zentrum IT am Dienort Osnabrück und im Zentrum Endgeräte (ZEG) am wohnortnahen Dienort Steinfurt - geschaffen worden seien, sei ihm indes verwehrt worden. Abgesehen davon beschäftige die T-Com trotz der Neuorganisation auch Mitarbeiter des Zentrums Marketing - z.B. 6 Mitarbeiter in Kassel und 3 Mitarbeiter in Düsseldorf - an ihrem bisherigen Standort weiter. Seine Einbindung in das neu geschaffene Team Marketing sei im Rahmen der Teleheimarbeit technisch ohne weiteres möglich. Dies belege der seit Dienstantritt in Bonn von Januar bis zum 22. April 2007 aufgetretene Bedarf an persönlichen Gesprächen. Dieser sei mit einem Umfang von 32 Stunden / 17 Terminen als augenscheinlich gering einzustufen. Die aufgezeigten Optionen verdeutlichten, dass die Antragsegegnerin hinsichtlich der Festlegung des Standorts mit zweierlei Maß messe.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom  
06.02.2007 gegen den Bescheid der Antragsegegnerin vom  
19.01.2007 anzuordnen.

Die Antragsegegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie verteidigt die angefochtene Versetzungsentscheidung vor dem Hintergrund der vom Bereichsvorstand der T-Com beschlossenen Neustrukturierung ihres Geschäftsbereichs zu Gunsten einer zentralen Aufgabenerledigung. Hierin und in dem Umstand, dass die in Bonn und Berlin neu geschaffenen Dienstposten des Zentrums Marketing mit qualifizierten Kräften besetzt werden müssten, sei das dienstliche Bedürfnis für die Versetzung des Antragstellers zu sehen. Am Standort Osnabrück verblieben im Bereich Marketing nach der Aufgabenverlagerung keine mit A 13 bewerteten Dienstposten. Der Antragsteller genüge mangels erforderlicher Fachkenntnisse nicht den mit A 13 bewerteten, in Osnabrück verbliebenen Dienstposten, so dass sein Einsatz in anderen Bereichen der T-Com am Standort Osnabrück nicht in Erwägung zu ziehen sei. Teleheimarbeit komme für die nach A 13 bewerteten Dienstposten am Standort Bonn ebenfalls nicht in Frage. Der Antragsteller nehme eine herausgehobene Aufgabe wahr. Bei dieser Schlüsselposition komme der Arbeit im Team eine wesentliche Rolle zu. Zudem laufe die Teleheimarbeit dem Ziel der Neustrukturierung - zentrale Aufgabenerledigung - zuwider. Selbst bei einem Verzicht auf die Versetzung des Antragstellers in das Zentrum Marketing am Dienort Bonn sei dessen weitere Verwendung am Standort Osnabrück nicht gewährleistet. Es drohe vielmehr eine anderweitige Versetzung. Vor diesem Hintergrund sei die Versetzung nach Bonn verfügt worden, zumal durch diese Maßnahme die Einarbeitung eines anderen Mitarbeiters, der im Bereich Marketing bislang noch nicht tätig gewesen sei, vermieden werde. Bereits die erheblichen Unterschiede im neuen Aufgabengebiet des Antragstellers zeigten, dass selbst er sich einarbeiten müsse. Dies werde am besten bei persönlicher Anwesenheit am Dienort Bonn gewährleistet. Zahlreiche ad-hoc-Besprechungen, bei denen auch vertrauliche Daten ausgetauscht würden, verlangten darüber hinaus seine persönliche Anwesenheit. Die vom Antragsteller im Rahmen des Anhörungsverfahrens geltend

gemachten persönlichen Belange - pflegebedürftige Eltern habe er hierbei jedenfalls nicht erwähnt - seien vom Umsetzungsteam bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden. Nach Abwägung zwischen den familiären Belangen des Antragstellers und dem Interesse des Dienstherrn, den Antragsteller seinen fachlichen Fähigkeiten entsprechend auch künftig einsetzen zu können, habe sich das Umsetzungsteam für den Einsatz des Antragstellers am Dienort Bonn ausgesprochen. Die rückwirkende Versetzung sei unproblematisch, da der Antragsteller im Vorfeld rechtzeitig über die anstehenden Maßnahmen informiert worden sei. Soweit der Antragsteller auf die Konzernbetriebsvereinbarung zum Rationalisierungsschutz für Beamte verweise, verkenne er den persönlichen Anwendungsbereich dieser Regelungen. Die Ausübung des Ermessens sei unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG NRW vom 14.11.2006 - 1 B 1886/06 - im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

## II.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung einer gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG, 172 BBG, 2 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG keine aufschiebende Wirkung entfaltenden Klage gegen eine Versetzung ganz oder teilweise anordnen, wenn bei der vom Gericht vorzunehmenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des angefochtenen Verwaltungsakts und dem Interesse des Beamten, vom Vollzug der Versetzungsverfügung vorerst verschont zu bleiben, das letztgenannte überwiegt. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit den §§ 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG, 172 BBG dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Versetzung grundsätzlich den Vorrang einräumt. Zum anderen ist auf die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs abzustellen, soweit diese sich bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung überschauen lassen. Bestehen hiernach ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts, ist dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben, denn am Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kann kein öffentliches Interesse bestehen. Umgekehrt ist der Rechtsschutzantrag abzulehnen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt aller Voraussicht nach rechtmäßig ist.

Diese Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragsgegnerin aus, denn an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids der Antragsgegnerin vom 19. Januar 2007 bestehen nach gegenwärtigem Stand - zur Maßgeblichkeit der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Aussetzungsentscheidung bei noch ausstehendem Widerspruchsbeseid vgl. Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungstreitverfahren, 4. Aufl. 1998, Rn. 870 m.w.N.; Schoch in: Schoch/Schmidt-Abmann/Pietzner, VwGO, Band 1, Stand: 13. Erg.lfg. April 2006, § 80 Rn. 287 m.w.N. - erhebliche Zweifel.

Die Versetzung des Antragstellers ist derzeit mit Blick auf die formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung ernstlich zweifelhaft, denn die gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 PostPersRG i.V.m. §§ 76 Abs. 1 Nr. 4, 69 Abs. 1 BPersVG erforderliche Zustimmung des Betriebsrates der T-Com am Dienort Osnabrück zu dieser Personalmaßnahme liegt offensichtlich nicht vor. Zwar hat die Antragsgegnerin ausweislich der vorgelegten Verwaltungsvorgänge den Betriebsrat der T-Com Zentrale am Standort Bonn zur beabsichtigten Zuversetzung des Antragstellers angehört; dieser hat der Zuversetzung ausweislich des Schreibens vom 06.12.2006 auch zugestimmt. Indes genügt allein die Zustimmung des aufnehmenden Betriebsrates nicht den gesetzlichen Beteiligungserfordernissen. Vielmehr muss auch der Betriebsrat der abgebenden Dienststelle die vom Dienstherrn beabsichtigte Personalmaßnahme beraten und ihr zustimmen, damit der vom Gesetzgeber mit den in § 76 Abs. 1 BPersVG genannten mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen bezweckte Schutz des Betroffenen gewährleistet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.09.1994 - 6 P 32/92 -, BVerwGE 96, 355; Beschluss vom 06.11.1987 - 6 P 2.86 -, BVerwGE 78, 257).

Es kann offen bleiben, ob Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids der Antragsgegnerin vom 19. Januar 2007 bereits deshalb bestehen, weil die Antragsgegnerin die Versetzung des Antragstellers rückwirkend zum 1. Januar 2007 verfügt hat, ohne dem Antragsteller durch Einräumung einer angemessenen, aus Fürsorgegründen gebotenen Frist Gelegenheit gegeben zu haben, sich auf die veränderten dienstlichen Verhältnisse rechtzeitig einzustellen. Dem Antragsteller ist in diesem Zusammenhang jedenfalls zuzugeben, dass der im August 2006 zugesandte Personalfragebogen zwar den Hinweis enthält, dass dieser bei Beamten gleichzeitig als Anhörung zur späteren Versetzung gelte, er sich gleichwohl nicht zu einer konkreten, vom Dienstherrn nach dem Ergebnis der Beratungen des Umsetzungsteams in den Blick genommenen Personalmaßnahme verhält, sodass der Antragsteller seine Versetzung zur T-Com Zentrale am Dienort Bonn nicht vorhersehen und sich hierauf nicht einstellen konnte. Die von der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang behauptete rechtzeitige mündliche Verständigung des Antragstellers ist von ihr jedenfalls nicht näher spezifiziert worden und kann schon deshalb zu keiner anderen Bewertung führen. Problematisch mag in diesem Zusammenhang zudem erscheinen, dass sich durch eine rückwirkend verfügte Versetzung nachträglich die Zuordnung des betroffenen Beamten zu seinem Dienstvorgesetzten ändert. Ob hieraus jedoch schon die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Versetzungsverfügung insgesamt folgt, wie der Antragsteller unter Berufung auf die Entscheidung des VG Aachen vom 21. Februar 2007 - 1 L 47/07 - einwendet, kann die Kammer im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes offen lassen (differenzierend auch: VG Lüneburg, Beschluss vom 04.02.2002 - 1 B 61/01 -, juris).

Denn ungeachtet dessen bestehen weitere erhebliche Zweifel hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Versetzung des Antragstellers nach § 26 Abs. 1 BBG i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG. Danach kann ein Beamter der Deutschen Telekom AG, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, innerhalb des Dienstbereiches seines Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei

nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Beim Wechsel der Verwaltung ist der Beamte zu hören.

Zwar spricht aufgrund der von der Antragsgegnerin vorgenommenen Neustrukturierung der Aufgaben der T-Com Zentrale, namentlich der Zentralisierung der Aufgabenerledigung im Bereich Marketing, gewichtiges für das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses i.S.d. § 26 Abs. 1 Satz 1 BBG in Bezug auf die Wegversetzung des Antragstellers (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 14.11.2006 - 1 B 1888/06 -, juris; VG Minden, Beschluss vom 11.08.2006 - 10 L 217/06 -, juris). Die Antragsgegnerin hat insoweit vorgetragen, dass im Bereich Marketing die in der T-Com-Zentrale Osnabrück vorhandenen Dienstposten der Bewertung A 13 allesamt weggefallen und nunmehr lediglich an den Standorten Bonn, Berlin und Darmstadt vorhanden seien. Dem ist der Antragsteller nicht substantiiert entgegengetreten. Dass sich ein dienstliches Bedürfnis aus organisatorischen Veränderungen, z.B. wie hier durch Aufgabenverlagerung bzw. -zentralisierung, ergeben kann, die ihrerseits wieder den Personalbedarf der Behörden im Bereich des Dienstthemas verändern, ist in der Rechtsprechung anerkannt. Diesbezüglich hat z.B. das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24.01.1991 - 2 C 16/88 -, BVerwGE 87, 310 (317), hervorgehoben, dass sich aus der bisherigen Rechtsstellung des einzelnen Beamten keine Einschränkungen der Organisationsgewalt des Dienstthemas herleiten lässt. Die Entscheidung des Bereichsvorstands der T-Com zugunsten einer zentralen Aufgabenerledigung im Bereich Marketing kann deshalb vom Antragsteller im Rahmen der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Versetzungsentscheidung nicht mit dem Verweis auf mangelnde Sinnhaftigkeit, Wirtschaftlichkeit oder praktische Durchführbarkeit zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden. Ebenso verhält es sich zu seinem Einwand, die von ihm seit der Versetzung nach Bonn wahrgenommenen Aufgaben des Produktmarketing „Voice“ könnten ebenso gut vom Standort Osnabrück aus, ggf. durch Schaffung eines Teleheimarbeitsplatzes erledigt werden (vgl. Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, BBG/ BeamtVG, Band 1, Stand: Sept. 2005, § 26 Rn. 22 m.w.N.). Ein dienstliches Bedürfnis an der Zuversetzung des Antragstellers kann ferner darin bestehen, ihn aufgrund seiner besonderen Fachkunde und Erfahrung bei der Besetzung der im Bereich Marketing am Standort Bonn neu geschaffenen Stellen der Wertigkeit A 13 anderen Bediensteten oder etwaigen Neueinstellungen vorzuziehen (vgl. Sommer in: Fürst u.a., GKÖD, Band 1, Stand 9/06, K § 26 Rn. 24; Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, a.a.O., § 26 Rn. 22, 23).

Indes kann die zwischen den Beteiligten streitige Frage des Vorliegens eines dienstlichen Bedürfnisses im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes letztlich dahingestellt bleiben, denn selbst beim Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnis hat die Antragsgegnerin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, ob und wie sie von ihrer Versetzungsbefugnis im Falle des Antragstellers Gebrauch machen will (BVerwG, Urteil vom 13.05.1985 - II C 150.62 -, Buchholz 232 § 26 BBG Nr. 5). Kann dem dienstlichen Bedürfnis auf unterschiedliche Weise, jedoch mit im Wesentlichen gleicher Wirkkraft abgeholfen werden, so gewinnt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung (BVerwG, a.a.O.). Dies gilt insbesondere für die Auswahl unter mehreren Beamten, die für eine Versetzung aus dem festgestellten dienstlichen Bedürfnis in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 25.01.1967 - VI C 58.65 -, BVerwGE 28, 65 (77)). Dabei kann es angesichts der Nachteile einer Versetzung für den zunächst ins Auge gefassten Beamten

geboten sein, den Rahmen der personellen Überlegungen, namentlich den Kreis der in Betracht kommenden Bediensteten, zu erweitern (Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 6. Aufl. 2005, Rn. 103).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass die Antragsgegnerin bei ihrer Versetzungsentscheidung von dem ihr durch § 26 Abs. 1 BBG eingeräumten Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat, § 114 Satz 1 VwGO. Dies gilt sowohl für die Frage der Wegversetzung des Antragstellers vom T-Com Standort Osnabrück als auch hinsichtlich dessen Zuversetzung zur T-Com Zentrale in Bonn. In Bezug auf die Wegversetzung lässt sich weder dem angefochtenen Bescheid noch den Verwaltungsvorgängen und dem schriftsätzlichen Vorbringen der Antragsgegnerin im vorliegenden einstweiligen Rechtschutzverfahren entnehmen, dass sie die vom Antragsteller bereits im Sozialfragebogen geltend gemachten sozialen Belange überhaupt, geschweige denn in ausreichendem Maße bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt und gewichtet hat. Die Antragsgegnerin begnügt sich diesbezüglich mit dem Verweis auf die „eingehende“ Auseinandersetzung durch das Umsetzungsteam, wie sie aus der zu den Verwaltungsvorgängen befindlichen Übersicht der Begründungen hervorgehe. Zwar vermag sie die Bezugnahme auf die Begründung der Personalmaßnahme durch das Umsetzungsteam nicht schon deshalb nicht zu entlasten, weil grundsätzlich nur der Dienstherr dazu berufen ist, das ihm durch § 26 Abs. 1 BBG eingeräumte Ermessen pflichtgemäß auszuüben (BVerwG, Urteil vom 25.01.1967, a. a. O.) und er diese Befugnis nicht auf ein paritätisch gebildetes Gremium übertragen kann, denn das Umsetzungsteam hat sich nicht auf eine Zuversetzung des Antragstellers nach Bonn festgelegt, sondern vielmehr herausgestellt, dass von einer Besetzung einer der in Bonn freien Positionen ZM 111-T9 durch den Antragsteller abgesehen und eine Ausschreibung der Stelle erfolgen müsse, sofern der Antragsteller das Angebot nicht annahme und weiterhin auf einer Regelarbeitsstelle in Osnabrück bestehe. Dass sich die Antragsgegnerin ausdrücklich für die Zuversetzung des Antragstellers auch gegen dessen Willen entschieden hat, offenbart indes, dass sie das Votum des Umsetzungsteams nicht ungeprüft übernommen, sondern eine eigene Entscheidung getroffen hat. Hieraus folgt aber zugleich, dass sie gehalten gewesen wäre, unter eingehender Auseinandersetzung mit den vom Antragsteller geltend gemachten persönlichen und sozialen Belangen abzuwägen und unter Beachtung des § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 VwVfG in der Versetzungsverfügung zu begründen, warum sie entgegen dem Votum des Umsetzungsteams die dienstlichen Interessen, die für die Zuversetzung des Antragstellers auch ohne dessen Zustimmung streiten, stärker gewichtet. Weder in der angefochtenen Versetzungsverfügung noch im vorliegenden einstweiligen Rechtschutzverfahren hat die Antragsgegnerin indes substantiiert vorgetragen, warum allein durch die Zuversetzung des Antragstellers nach Bonn dem auf Grund der Neustrukturierung der T-Com Zentrale im Bereich Marketing entstandenen dienstlichen Bedürfnis Rechnung getragen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist mit Blick auf den noch ausstehenden Widerspruchsbescheid darauf hinzuweisen, dass sich der Vorrang der dienstlichen Interessen wohl nicht allein mit dem allgemeinen Hinweis stützen lässt, dass bei der Besetzung der in Bonn geschaffenen, für den Antragsteller vorgesehenen Position ZM 111-T9 mit einem ande-

... bisher nicht angehörigen Mitarbeiter der Deutschen Telekom ... eine Neueinstellung eine Einarbeitung dieses Stellenbewerbers er- ... würde, denn hierbei handelt es sich um mit anderweitigen alternativen ... Entscheidungen typischerweise einhergehende Folgen einer Neustrukturierung ... Organisation des Aufgabenbereichs des Dienstherrn, die ihn nicht von der durch ... Abs. 1 BBG festgeschriebenen Verpflichtung zur fehlerfreien Ausübung seines Aus- ... wahlermessens - insbesondere unter Berücksichtigung und Gewichtung der besonderen ... Belange des Einzelfalles - entlasten können. Die Antragsgegnerin hat zudem vorgetragen, ... dass sich das von der Einheit ZM 111, der der Antragsteller gegenwärtig angehört, zu ... bearbeitende Aufgabengebiet „Produktmarketing Voice“ erheblich von dessen bisheriger ... Tätigkeit im Produktmanagement Service unterscheidet und auch er sich deshalb in die ... neuen Aufgaben einarbeiten müsse, was am besten am Standort Bonn gewährleistet sei, ... der das erforderliche Know-how vorhalte. Hinzu kommt, dass der Antragsteller unter Be- ... zugnahme auf den Beschluss des OVG NRW vom 31. Mai 2006 - 1 B 278/06 - zutreffend ... darauf verweist, der Dienstherr habe - vorausgesetzt, dem dienstlichen Bedürfnis kann ... auf unterschiedliche Weise, jedoch mit im Wesentlichen gleicher Wirkkraft abgeholfen ... werden - bei einer Personalmaßnahme wie der Versetzung, die mit einer Verlagerung des ... Dienstortes (hier von Osnabrück nach Bonn) verbunden ist, auf Grund des verfassungs- ... rechtlich gewährleisteten Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 GG) im Rahmen seiner ... ihm obliegenden Fürsorgepflicht (§ 79 BBG) die Folgen der Personalmaßnahme für den ... betroffenen Beamten und seine Familie zu bedenken (Summer in: Fürst u.a., a.a.O., K § ... 26 Rn. 25). Soweit die Antragsgegnerin den dienstlichen Erfordernissen den Vorrang ein- ... räumt, ist sie daher gehalten, im Rahmen des Möglichen den schutzwürdigen Interessen ... und Belangen des Betroffenen Rechnung zu tragen und anstehende Beeinträchtigungen ... auf das unvermeidbare Minimum zu beschränken (vgl. Beschluss der Kammer vom ... 16.04.2007 - 3 B 4/07 -; ebenso OVG NRW, Beschluss vom 31.05.2006, a.a.O.). Vor die- ... sem Hintergrund ist die Antragsgegnerin von der Berücksichtigung der vom Antragsteller ... geltend gemachten persönlichen und sozialen Belange auch nicht deshalb freigestellt, ... weil die vom Antragsteller in Bezug genommenen Regelungen des Abschnitts 5 Abs. 8 ... und Abschnitt 7 Abs. 4 der Konzernbetriebsvereinbarung zum Rationalisierungsschutz für ... Beamte vom 16. November 2006 für ihn - wie die Antragsgegnerin zutreffend ausführt - ... keine Anwendung finden, da er nicht zu Vivento umgesetzt oder versetzt worden ist bzw. ... versetzt werden soll und deshalb von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ... vom 22.06.2006 nicht berührt wird (vgl. zum persönlichen Geltungsbereich der Betriebs- ... vereinbarung Abschnitt 2).

Hinsichtlich der Entscheidung über eine Wegversetzung des Antragstellers vom Dienstort ... Osnabrück wäre die Antragsgegnerin bei pflichtengemäßer Ausübung des Auswahl- ... messens ferner gehalten gewesen, dem unwidersprochen gebliebenen Einwand des An- ... tragstellers, am Dienstort Osnabrück seien nach wie vor Dienstposten der Wertigkeit A 13 ... in anderen - d.h. nicht den Bereich Marketing betreffenden - Geschäftsbereichen der T- ... Com vorhanden - namentlich der T-Com Geschäftskundenniederlassung Nordwest (Ge- ... schäftskundencenter) sowie des neu geschaffenen bzw. erweiterten Zentrums IT, das ca. ... 20 MitarbeiterInnen und Mitarbeitern umfasse, und schließlich am wohnortnah gelegenen ... Zentrums Endgeräte (ZEG) in Steinfurt - nachzugehen und substantiiert darzulegen, wa- ... rum der Antragsteller für eine Tätigkeit in diesen Bereichen nicht in Frage kommt und

dass bei einer Auswahlentscheidung unter Einbezug eventuell in gleichem Maße in Betracht kommender Mitarbeiter, insbesondere der Beamten des gehobenen Dienstes, diese zu Lasten des Antragstellers ausfallen würde. Dabei wären Belastungen des Antragstellers durch die tägliche Fahrzeit bzw. einen Umzug nach Bonn sowie seine familiären Verpflichtungen als Vater dreier schulpflichtiger Kinder und als Pflegevater eines wenige Monate alten Kindes, die Berufstätigkeit seiner Ehegattin und schließlich der Umstand, dass er in die Pflege seiner schwerbehinderten (Stief-)Eltern eingebunden ist, angemessen zu berücksichtigen und mit den sozialen Belangen der übrigen, für eine Versetzung in Betracht kommenden vergleichbaren Mitarbeitern abzuwägen (vgl. Schnellbach, a.a.O., Rn. 103 sowie Fn. 87 m.w.N.). Ggf. wäre die Antragsgegnerin hier zu weiterer Sachverhaltsaufklärung von Amts verpflichtet gewesen.

Nicht zielführend ist diesbezüglich der unzureichend substantiierte, weil pauschale Verweis der Antragsgegnerin, der Einsatz des Antragstellers in einem anderen wohnortnahen T-Com-Zentrum sei schon deshalb ausgeschlossen, weil dieser mangels erforderlicher Fachkenntnisse den dort an nach A 13 bewerteten und auch von der Neuorganisation betroffenen Arbeitsplätzen zu stellenden Anforderungen nicht genügen könne. Der Antragsteller verweist in diesem Zusammenhang in nachvollziehbarer Weise darauf, dass er als Beamter des gehobenen Dienstes universell einsetzbar sei und seine Flexibilität hinsichtlich der Erledigung verschiedenster Aufgaben im Geschäftsbereich der T-Com in der Vergangenheit - u.a. als externer Produktmanager im Geschäftsbereich Endgeräte über einen Zeitraum von 1 ½ Jahren - unter Beweis gestellt habe. Diese Eigenschaft des Antragstellers stellt auch das Umsetzungsteam in seiner schriftlichen Begründung der vorgeschlagenen Personalmaßnahmen besonders heraus. Ihm wäre es ohne weiteres auch zuzumuten, sich die für den Dienst in einem anderen Aufgabenbereich seines Dienstherrn erforderlichen Kenntnisse und das Spezialwissen anzueignen und sich in die Aufgaben - etwa im Bereich der T-Com Niederlassung Osnabrück oder der T-Com Zentrale IT Osnabrück - einzuarbeiten. Die Antragsgegnerin hat es hingegen - aufgrund ihres ebenfalls pauschal gehaltenen Verweises auf die erforderlich werdende Einarbeitung weiterer Mitarbeiter im Falle einer Versetzung des Antragstellers in einen anderen Geschäftsbereich der T-Com sowie dem Hinweis darauf, dass von einem Bundesbeamten in einer gehobenen Position wie der des Antragstellers bundesweite Flexibilität zu erwarten und ihm deshalb ein Ortswechsel bzw. das tägliche Pendeln unter Nutzung der ihm überlassenen BahnCard 100 zuzumuten sei - bislang versäumt, alternative, wohnortnahe Einsatzmöglichkeiten des Antragstellers zu prüfen, zumindest jedoch ihre betrieblichen Verhältnisse am Standort Osnabrück und den weiteren wohnortnahen Standorten (z.B. am vom Antragsteller erwähnten Standort Steinfurt) eingehend und nachvollziehbar darzulegen, so dass hieraus ersichtlich wird, dass es zur Versetzung des Antragstellers nach Bonn keinerlei Alternative gibt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31.05.2006 - 1 B 278/06 -, BA S. 7).

Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit in einem schwebenden Widerspruchsverfahren gegebene Heilungsmöglichkeiten in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 14.11.2006 - 1 B 1886/06 -, juris; Saarländisches OVG, Beschluss vom 02.08.1984 - 3 W 1201/84, juris; OVG Berlin, Beschluss vom 09.02.1982 - 2 S 87.81 -, GewArch 1982, 372; Heasi-

scher VGH, Beschluss vom 02.06.1980 - IX TG 27/80 -, ESVGH 30, 207; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 17.01.1979 - 2 B 268/78 -, DÖV 1979, 806; Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, § 80 Rn. 160; Finkelnburg/Jank, a.a.O., Rn. 857; in der Sache auch OVG NRW (4. Senat), Beschluss vom 16.12.1977 - IV B 2122/77 -, NJW 1978, 1764). Im Rahmen der bei der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung sind die schon überschaubaren Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, d.h. nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens, grundsätzlich in den Blick zu nehmen (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O.). Andererseits bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme solange, wie die Heilung noch nicht erfolgt ist, zumal der Ausgang des Widerspruchsverfahrens aufgrund der - auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt - noch offenen tatsächlichen Fragen sowie der daran anzuknüpfenden Ermessensabwägungen für die Kammer nicht absehbar ist. Die Prognose des Eintritts der Heilung durch Erlass des Widerspruchsbescheids, ohne dass sich an der Entscheidung in der Sache etwas ändert, kann daher vorliegend - anders als möglicherweise in dem vom OVG NRW entschiedenen Fall - nicht gestellt werden.

Gleichwohl soll der Antragsgegnerin nicht die Möglichkeit genommen werden, die Versetzungsentscheidung auf der Grundlage neuer Erwägungen und Ermittlungen zeitnah zu bestätigen bzw. durch eine anderweitige Personalentscheidung zu ersetzen und dadurch ggf. in Folge der angeordneten aufschiebenden Wirkung des vom Antragsteller eingelegten Widerspruchs eintretende Beeinträchtigungen des dienstlichen Betriebs zu minimieren. Insoweit ist es sachlich gerechtfertigt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers bis zum Ablauf der Klagefrist gegen den noch ausstehenden Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin zu befristen, denn dem Antragsteller bleibt es unbenommen, nach einer ihn nicht zufriedenstellenden Bescheidung im Widerspruchsverfahren erneut um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen (vgl. Beschluss der Kammer vom 16.04.2007, a.a.O.; OVG NRW, Beschluss vom 31.05.2006, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG mit Rücksicht auf den vorläufigen Charakter der begehrten Entscheidung in Höhe des hälftigen Auffangwerts (vgl. Teil II, Ziff. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung 7/2004, NVwZ 2004, 1327 ff.).